

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · 64287 Darmstadt

Amtsgericht Darmstadt
- Vollstreckungsgericht - M -
Mathildenpl. 15
64283 Darmstadt

2. 5. 2022

62 M 694/21 u. X00068262901033u.a.+16X

In der Zwangsvollstreckungssache

Land Hessen vertr. d. d. Gerichtskasse Darmstadt

gegen

Thomas Schilewa

Hier: **Anträge und Klagebegründung:**

stelle ich folgende

Anträge:

1. die Bescheide aus X00068262901033u.a.+16X werden aufgehoben.
2. Die Verfahren werden zur erneuten Bearbeitung und Entscheidung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des erkennenden Gerichts an die Ausgangsbehörde zurückverwiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner

Begründung:

Die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Vorschriften der ZPO ist nicht zulässig, da die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit für öffentliches Recht gem. § 13 GVG kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit lauten gem. § 1 ZPO i.V.m. § 13 GVG:

§ 1 ZPO

„Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.“

§ 13 GVG

„Vor die ordentlichen Gerichte gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.“

Die Erhebung, Beitreibung und ggf. Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen sind immer dem öffentlichen Recht und den dafür von Gesetzes wegen zuständigen Gerichten zuzuordnen.

Damit schließen die bundesrechtlichen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit jede Befassung mit öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der ZPO von Gesetzes wegen aus, und damit auch deren Zwangsvollstreckung auf dem ordentlichen Rechtsweg.

Diesen Vorschriften entgegenstehende Einzelnormen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder sind Landesrecht und werden gem. Art. 31 GG durch die bundesrechtlichen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit verdrängt.

Die Rechtsprechung ist gem. Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte als unmittelbar geltendes recht sowie gem. Art. 20 Abs. 3 GG an das Gesetz gebunden, während die Richter gem. Art. 97 Abs. 1, 2. Hs. GG dem Gesetz weiterhin unterworfen sind. Gem. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Der gesetzliche Richter wird immer durch die Gesetze bestimmt, zuvörderst durch das GG gem. Art. 92 GG i.V.m. Art. 97 GG sowie nachfolgend durch die einfachgesetzlichen Vorschriften zur Bestimmung der sachlichen und funktionalen Zuständigkeit der Richter und Gerichte. Im Falle der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind dies die Vorschriften der § 1 ZPO i.V.m. § 13 GVG.

Eine demnach immer gesetzeswidrige Unterstützung und Herbeiführung von Zwangsvollstreckungen wie im vorliegenden Fall, auf der Grundlage der Vorschriften der ZPO durch die ordentliche Gerichtsbarkeit, verletzt auch immer das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und in der Folge auch das Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) vor dem kraft Gesetzes ausschließlich sachlich zuständigen Gericht.

Jede richterliche Diensthandlung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bezug auf Zwangsvollstreckungen von öffentlich-rechtlichen Forderungen auf der Grundlage der Anwendung von Vorschriften der ZPO sind demnach kraft Gesetzes unzulässig und entbehren damit jeder Rechtswirkung bereits von Gesetzes wegen von Anbeginn an und erwachsen daher auch niemals in Rechtskraft.

Im Übrigen steht von Grundgesetzes wegen unverbrüchlich fest, daß sowohl die ZPO als auch das GVG seit ihrem Inkrafttreten zusammen mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz am 12. 9. 1950 wegen des nachträglich unheilbaren Verstoßes gegen das absolut gefasste „Zitiergebot“ des Art. 19 Abs. S. 2 GG ex tunc ungültig sind, zumindest aber der Regelungsvorbehalt zur Einschränkung eines Grundrechts erloschen ist, mit der Folge, daß alle auf der ZPO sowie des GVG basierenden Verwaltungsakte und Entscheidungen rechtsunwirksam ergangen sind und von Amts wegen deklaratorisch aufzuheben sind, spätestens auf Verlangen des Unterzeichners.

Die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der AO ist gem. § 1 AO nur insofern erlaubt, als es sich dabei um Steuern handelt. Die Vorschrift für die ausschließliche Anwendung der AO wird durch § 1 Abs. 1 AO begründet:

§ 1 Abs. 1 AO

„Dieses Gesetz gilt für alle Steuern einschließlich Steuervergütungen, die durch Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union (EU) geregelt sind, soweit sie durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Es ist nur vorbehaltlich des Rechts der EU anwendbar.“

Die Anwendung der AO für öffentlich-rechtliche Forderungen, welche die gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen der AO nicht erfüllen, weil es sich bei ihnen nicht um Steuern i.S.d. § 1 AO handelt, ist demnach bereits kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Dieser Vorschrift entgegenstehende Einzelnormen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder sind Landesrecht und werden gem. Art. 31 GG durch die abschließende Anwendungsvoraussetzungsvorschrift gem. § 1 AO verdrängt.

Jede Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen, welche keine Steuern i.S.d. § 1 AO sind, ist demnach nicht gesetzlich bestimmt und somit ungesetzlich und mithin kraft Gesetzes unzulässig und entbehren damit jeder Rechtswirkung bereits von Gesetzes wegen von Anbeginn an und erwachsen von daher auch niemals in Rechtskraft.

Im Übrigen steht von Grundgesetzes wegen unverbrüchlich fest, daß die AO 1977 wegen des nachträglichen unheilbaren Verstoßes gegen das absolut gefasste „Zitiergebot“ des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG in Gestalt des unterlassenen Zitierens des Eigentumseingriffes ungültig ist mit der Folge, daß alle auf der AO 1977 basierenden Verwaltungsakte und Entscheidungen rechtsunwirksam ergangen sind und von Amts wegen deklaratorisch aufzuheben sind, spätestens auf Verlangen des Unterzeichners.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf den sich mehrfach wiederholenden Vortrag nebst Anträge der hiesigen Beschwerden – die auch zum Inhalt dieses Verfahren führten – verwiesen. Aus diesen ergibt sich bereits die offensichtliche Unzuständigkeit der bescheidenden Gerichte wenn darauf verwiesen wird, materiell-rechtliche Überprüfungen seien durch das Gericht im automatisierten Zwangsvollstreckungsverfahren nicht vorgesehen.

Vielmehr ist dies aber zu kurz gefasst, wenn gerade das aufgerufene Gericht rechtswidrige Grundrechtseingriffe in die persönlichen Freiheitsrechte, Gleichheit vor dem Gesetz, Eigentum und Rechtsweggarantie angehalten ist abzuhelpen. Geschieht dies nicht, liegt entweder ein struktureller Fehler vor der im System aus gutem Grunde nicht vorgesehen ist, es sich u.a. ein von Gesetz her zur Ausgestaltung befohlenem prozessualen Rechtsweg handelt – worauf der Unterzeichner bereits mit seinem Schreiben vom 16. 10. 2017 (Az.: 316 C 202/17) hinwies –, oder verheerender, die Rechtssprechung hätte mystische Formeln erfunden, wie bsplw. den >Grundgedanken<, das >Leitbild< oder die >Leitidee< des Gesetzes und damit auch freiheitlich demokratischen Grundordnung an dem gemessen werden soll, ob Klauseln sich mit gesetzlichen Vorschriften vertragen oder nicht.

Da aber ein Gesetz keine Grundgedanken besitzen kann, schließt sich die Frage wessen Gedanken also gemeint wären an. Zwar könnte man sich vorstellen die Rechtssprechung spricht dabei Motive des Gesetzgebers und die Gesetzesbegründung an, doch sind die dann die Motive des historischen Gesetzgebers nach der Vorstellung der

Rechtssprechung offenbar etwas anderes als der >Grundgedanke< der etwas zeitloses, oder jedenfalls im Gegensatz zu den seinerzeitigen Motiven und Begründungen des Gesetzgebers verkörpern soll.

Der >Grundgedanke<, ebenso das >Leitbild< oder die >Leitidee< sind demnach nicht (mehr) identisch mit dem Inhalt einer ranghöchsten Rechtsnorm oder Wortlaut, also auch nicht mit dem was der verfassungsgebende Gesetzgeber bei der Abfassung des Gesetzes und Gesetzesbegründung hineingeschrieben hat. Der >Grundgedanke< scheint dann in der Art einer platonischen Idee über oder hinter der Norm zu schweben und ist – da nicht genauer fassbar – auch nicht rational belegbar oder begründbar. Es schiene folglich der Rechtssprechung vorzuschweben, daß >Grundgedanken<, >Leitbilder< und >Leitideen< die eigentliche Wirklichkeit wie eine platonische Idee verkörpern und die Norm demgegenüber als >Schatten< verblasst, und daher ihr Inhalt auch übergangen werden kann mit dem Ergebnis die Rechtssicherheit sei dahin.

Folgt man also dem Grundgedanken, dem Leitbild, ebenso der Leitidee der bundesdeutschen Verfassung, wird recht klar was Kurt Georg Wernicke zu Art. 19 GG damit kommentierte:

„Abs. IV enthält die wichtigste der Schutzvorschriften des Art. 19. Diese Bestimmung gründet sich offenbar im wesentlichen auf die Erkenntnis, daß verfassungsrechtlichen GR.-Verbürgungen erst dann ein wirklich praktischer Wert beizumessen ist, wenn der GR.-Träger bei Verletzung seiner Rechte gerichtlichen Schutz für sich in Anspruch nehmen kann. Gegenüber dem Rechtszustand der Weimarer Zeit, die keinen lückenlosen Rechtsschutz durch Gerichte kannte ... wie erst recht gegenüber dem n. s. Regime ... bedeutet die umfassende Generalklausel des Art. 19 IV in ihrer konsequenten Durchbildung des Rechtsstaatsgedanken einen gewaltigen Fortschritt. Nicht zu Unrecht wird diese Bestimmung die „Königin“ unter den Vorschriften des BGG. genannt ... – Der mit dieser Bestimmung statuierte Rechtsschutz ist selbst als ein GR. anzusehen, das von Klein als „formelles Hauptgrundrecht“ dem in Art. 1 statuierten „materiellen Hauptgrundrecht“ gegenübergestellt wird. Zweifellos hat diese Bestimmung auch den Charakter unmittelbar geltenden Rechts.“

Neben der Prozeßvoraussetzung also überhaupt, ob das aufgerufene Gericht bereits in vorliegender Sache funktionell unzuständig war wie es §§ 13 ff. GVG bestimmt, den damit i.V. stehenden Sachentscheidungsvoraussetzungen u.a. in Form der Zulässigkeit des

Zivilrechtswegs, der bereits von Amtswegen her zu überprüfenden sachlichen Zuständigkeit, auf die der Unterzeichner mehrfach hinwies, dürfen allerdings auch keine Billigkeitserwägungen eine Rolle spielen, da gemäß Art. 1 Abs. 3 u. 2 GG Grundrechtsverletzungen auch in Form des Versagens prozessualer Grundrechte verboten sind mit der Folge, daß der Unterzeichner das Einfordern seiner ihm grundgesetzlich verbürgten Grundrechte uneingeschränkt, also auch kostenfrei, durchsetzen können muß.

Es ziemt sich auch nicht den Unterzeichner darauf hinzuweisen er würde rechtsmissbräuchlich handeln und Schikane gegen die Gerichtsmitarbeiter betreiben wie es etwa in einem Aktenvermerk vom 26. 5. 2021 (5 T 164/21) zwar unsubstantiiert heißt, bloß weil er auf seine zwar verbürgten Grundrechte pocht und damit gerade die unabänderlichen obersten Wertprinzipien als Kernbestand auch unseres demokratischen Rechtssystem herausstellt.

Da das Grundgesetz daher einen Auftrag und einen Appell an Staat und Zivilgesellschaft stellt, lebt dieser auch von der Grundüberzeugung der Bürger die bereit sind aktiv für Demokratie und Menschenwürde einzutreten. Gleichwohl darf aber auch der Staat und seine Institutionen die obersten durch die Verfassung garantierten Wertprinzipien nicht zur Disposition stellen, indem die Rechtssprechung bspw. im Wege der so gen. teleologischen Auslegung etwas „herausholt“ was sie zuvor hineingeheimnisst hat.

Nach allem ist der Unterzeichner jedenfalls nicht kostenpflichtig für die bereits rechtswidrig zustande gekommenen Bescheide durch das Land Hessen heranzuziehen, die ihn offenbar selbst seine Grundrechte wahrzunehmen rechtswidrig hindern sollen um dann bei Nichterfüllung vor die wahlweisen Verpflichtungen gestellt zu werden entweder „du zahlst doch“ – und zwar ungehört –, oder durch Ersatzvornahme in Form der Freiheitsberaubung genötigt zu werden zu zahlen, was eben nicht bloß mehr einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darstellt.

Da in der Sache die Bescheide aber insgesamt rechtswidrig sind und den Antragsteller und Kläger in seinen Rechten verletzen sind sie aufzuheben.

Hochachtungsvoll

Thomas Schilewa